

# Richtlinie über die Fortbildung der Apothekerinnen und Apotheker und deren Dokumentation (Fortbildungszertifikat)

Erlassen gemäß § 2 Abs. 3 Z 7 Apothekerkammergesetz 2001, BGBl. I Nr. 111/2001 idF BGBl. I Nr. 65/2022, durch Beschluss der Delegiertenversammlung vom 28. Juni 2023:

## Präambel

§ 8 Abs. 4 Apothekerkammergesetz 2001 und § 3 der Berufsordnung verpflichten die Apothekerinnen und Apotheker, sich laufend beruflich fortzubilden. Die zur Berufsausübung berechtigten Apothekerinnen und Apotheker sind grundsätzlich selbst dafür verantwortlich, dass sie die Verpflichtung zur kontinuierlichen Fortbildung erfüllen. Es entspricht dem beruflichen Selbstverständnis der Apothekerinnen und Apotheker, ihre fachliche Kompetenz in der täglichen Arbeit und durch Fortbildung kontinuierlich auf hohem Niveau zu halten und zu erweitern. Sie haben in solchem Umfang von den Fortbildungsmöglichkeiten Gebrauch zu machen, wie es zur Erhaltung und Weiterentwicklung der zur Berufsausübung erforderlichen beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten notwendig ist.

Der Österreichischen Apothekerkammer obliegt es gemäß § 2 Abs. 4 Z 10 Apothekerkammergesetz 2001, Veranstaltungen zur Fortbildung abzuhalten, Fort- und Weiterbildungsdiplome an Berufsangehörige zu verleihen und im Inland oder Ausland absolvierte Fort- und Weiterbildungen anzurechnen.

Die Österreichische Apothekerkammer kommt dieser Verpflichtung durch das Angebot von Fortbildungsveranstaltungen mit hohem Niveau, durch die Qualitätsprüfung fremder Fortbildungsveranstaltungen in Form der Akkreditierung und durch die Verleihung des Fortbildungszertifikats nach.

## § 1. Fortbildung

- (1) Die Richtlinie regelt den für die Erlangung des Fortbildungszertifikats erforderlichen Mindestumfang, die Mittel und die Dokumentation der Fortbildung.
- (2) Ziel der Fortbildung ist es, die in der Aus- und allenfalls Weiterbildung erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten zu erhalten, weiterzuentwickeln und neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen anzupassen.
- (3) Fachspezifische Fortbildung im Sinne dieser Richtlinie umfasst evidenzbasierte wissenschaftliche Themen mit pharmazeutisch-berufsbezogenen oder betriebswirtschaftlichen Inhalten.
- (4) Freie Fortbildung im Sinne dieser Richtlinie umfasst nicht fachspezifische Inhalte, die für den Apothekerberuf oder den Apothekenbetrieb relevant sind.

## **§ 2. Mittel der Fortbildung**

- (1) Fortbildungsmittel im Sinne dieser Richtlinie sind insbesondere
  1. Seminare, Workshops und wissenschaftliche Exkursionen,
  2. Kongresse (Vorträge und fachlicher Austausch),
  3. Vorträge,
  4. pharmazeutische Arbeitszirkel, Arzt-Apotheker-Gesprächskreise,
  5. eigene Vorträge,
  6. fachliche Moderation anerkannter Fortbildungsmaßnahmen (z.B. Tagungspräsidium),
  7. eigene Autorenschaft,
  8. fachspezifische Lehrtätigkeit,
  9. Hospitationen, Praktika,
  10. strukturierte interaktive Fortbildung, die mit Unterstützung von elektronischen, audio-visuellen oder visuellen Medien durchgeführt wird (z.B. Live-Webinar),
  11. innerbetriebliche Fortbildung und
  12. Selbststudium (z.B. E-Learning, Fachzeitschriften, Lernen mit Punkten) mit Lernerfolgskontrolle.
- (2) Als Mittel der Fortbildung zählen auch von der deutschen Bundesapothekerkammer und den deutschen Apothekerkammern der Länder akkreditierte Fortbildungsmaßnahmen sowie von der Foederatio Pharmaceutica Helvetiae (FPH) akkreditierte Kurse und anerkannte Fortbildungsmaßnahmen von österreichischen Ärztekammern.
- (3) Ausländische Fortbildungen können auf Antrag eines Apothekers oder einer Apothekerin unter Vorlage der Teilnahmebestätigung in deutscher oder englischer Sprache oder unter Vorlage einer beglaubigten Übersetzung durch Beurteilung der Akkreditierungskommission und Beschluss des Präsidiums der Österreichischen Apothekerkammer anerkannt werden. Voraussetzung dafür ist die qualitative Gleichwertigkeit mit akkreditierten inländischen Fortbildungen.

## **§ 3. Fortbildungspunkte**

- (1) Im Rahmen des Fortbildungszertifikats werden akkreditierte Fortbildungspunkte (AFP) und approbierte freie Fortbildungspunkte (FFP) erworben. Ein Fortbildungspunkt entspricht einer Zeitdauer von 30 Minuten (ohne Pausen und Unterbrechungen). Die Anzahl der Fortbildungspunkte für eine Fortbildung ergibt sich aus der Dauer der Fortbildung in Minuten dividiert durch 30, wobei das Ergebnis kaufmännisch auf ganze Einheiten zu runden ist.
- (2) AFP werden wie folgt vergeben:
  1. für § 2 Abs. 1 Z 1 bis 4, 6, 9 bis 12 ein AFP pro Fortbildungseinheit, maximal 20 AFP pro Tag,
  2. für § 2 Abs. 1 Z 5 vier AFP pro Fortbildungseinheit, maximal 20 AFP pro Tag,
  3. für § 2 Abs. 1 Z 7 pro Beitrag ab einer Druckseite zwei AFP, ab zehn Druckseiten sechs AFP pro Beitrag; Buchbeiträge pauschal 24 AFP, Buch als alleiniger Autor pauschal 48 AFP; maximal 48 AFP pro Jahr,
  4. für § 2 Abs. 1 Z 8 ein AFP pro Unterrichtseinheit (30 Minuten) und
  5. für § 2 Abs. 1 Z 12 zwei AFP pro Übungseinheit mit erfolgreich abgeschlossener Lernerfolgskontrolle.

Die konkrete Bewertung erfolgt durch die Akkreditierungskommission. Ausgenommen davon sind betriebswirtschaftliche Inhalte. Diese werden durch die Wirtschafts- und finanzpolitische Abteilung der Österreichischen Apothekerkammer bewertet.

- (3) Die Vergabe der AFP im Rahmen des § 2 Abs. 2 und 3 erfolgt nach den Kriterien der Absätze 1 und 2.
- (4) Für Fortbildungen gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 bis 3, 9 bis 11 mit Lernerfolgskontrolle werden nach positiver Absolvierung zusätzliche AFP vergeben. Pro Halbtag können maximal zwei zusätzliche AFP erreicht werden. Die Vergabe der zusätzlichen AFP erfolgt durch die Akkreditierungskommission.
- (5) Lernerfolgskontrolle ist die mündliche oder schriftliche Überprüfung, ob der Apotheker oder die Apothekerin ausgewählte Fragen, die Gegenstand der Fortbildung waren, überwiegend richtig beantworten kann.
- (6) Für die Vergabe der FFP gelten die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 Z 1 bis 5 sinngemäß.

#### **§ 4. Umfang der Fortbildung**

- (1) Für die Ausstellung des Fortbildungszertifikats müssen Apothekerinnen und Apotheker im Zeitraum von drei Jahren mindestens 150 Fortbildungspunkte erwerben (=Fortbildungszeitraum).
- (2) Von den 150 Fortbildungspunkten sind mindestens 45 Fortbildungspunkte aus dem Bereich der pharmazeutisch akkreditierten fachspezifischen Fortbildung (AFP) und höchstens 105 Punkte durch approbierte freie Fortbildung (FFP) zu erwerben.
- (3) Mindestens 16 pharmazeutisch akkreditierte AFP sind durch Veranstaltungen mit physischer Präsenz der Apothekerin bzw. des Apothekers zu absolvieren. Die verbleibenden 134 Fortbildungspunkte (AFP und FFP) können auch ohne physische Präsenz erworben werden. Das Präsidium der Österreichischen Apothekerkammer kann in begründungsbedürftigen Ausnahmefällen (z.B.: während einer Pandemie) von der Absolvierung in physischer Präsenz zeitlich begrenzt absehen.
- (4) Apothekerinnen und Apotheker, die die erforderlichen Fortbildungspunkte im Zeitraum von drei Jahren nicht erreichen, werden von der Österreichischen Apothekerkammer aufgefordert, die fehlenden Fortbildungen unter Setzung einer angemessenen Nachfrist nachzuholen. Die Nachfrist verkürzt den darauffolgenden Fortbildungszeitraum im entsprechenden Ausmaß.
- (5) Fortbildungspunkte aus vorhergehenden Fortbildungszeiträumen können nicht auf einen nachfolgenden Fortbildungszeitraum übertragen werden.

#### **§ 5. Dokumentation der Fortbildung**

- (1) Der Nachweis der Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung erfolgt online über ein persönliches Fortbildungskonto der Apothekerin bzw. des Apothekers, welches von der Österreichischen Apothekerkammer zur Verfügung gestellt wird.
- (2) Die Einsichtnahme auf das persönliche Fortbildungskonto ist auf die Apothekerin bzw. den Apotheker und die autorisierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Österreichischen Apothekerkammer beschränkt.
- (3) Die Apothekerin bzw. der Apotheker hat Teilnahmebestätigungen an Fortbildungsmaßnahmen drei Jahre ab Erlangung des Fortbildungszertifikates aufzubewahren. Die Apothekerin bzw. der Apotheker ist verpflichtet, diese auf Verlangen der Apothekerkammer zur Einsicht vorzulegen.
- (4) Der Apothekerin bzw. dem Apotheker wird jährlich von der Österreichischen Apothekerkammer eine Nachricht über die Anzahl der erworbenen Fortbildungspunkte innerhalb des Fortbildungszeitraums übermittelt.

## **§ 6. Fortbildungszertifikat**

- (1) Nach Ablauf des Fortbildungszeitraums und unter der Voraussetzung der Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung stellt die Österreichische Apothekerkammer ein Fortbildungszertifikat aus.
- (2) Die Gültigkeit des Fortbildungszertifikats endet drei Jahre nach Ablauf des jeweils aktuellen Fortbildungszeitraumes. Bei der Ausstellung des Fortbildungszertifikats ist das Enddatum der Gültigkeit anzugeben.
- (3) Während der Gültigkeit des Fortbildungszertifikats müssen bereits Fortbildungspunkte für das nächste Fortbildungszertifikat erworben werden. Der Gültigkeitszeitraum des aktuellen Fortbildungszertifikats ist gleichzeitig der Fortbildungszeitraum für das nächste Fortbildungszertifikat.
- (4) Eine Unterbrechung des Fortbildungszeitraums erfolgt bei Unterbrechung der Berufsausübung infolge Krankheit oder Unfalls von durchgehend mehr als drei Monaten, für Zeiträume eines Beschäftigungsverbots gemäß §§ 3 Abs. 1 bis 3 und 5 Abs. 1 und 2 des Mutterschutzgesetzes 1979, für Zeiträume, für die das Mutterschutzgesetz 1979, das Väter-Karenzgesetz oder vergleichbare österreichische Rechtsvorschriften eine Karenz vorsehen, für die Dauer einer Familienhospizkarenz gemäß § 14a oder § 14b AVRAG oder einer Bildungskarenz gemäß § 11 AVRAG sowie für Zeiten des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes nach dem Wehrgesetz 2001 oder des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz 1986, jeweils in der geltenden Fassung. In diesen Fällen verlängern sich der Fortbildungszeitraum und die Gültigkeit des Zertifikats um die Dauer der Unterbrechung. Fortbildungspunkte, die während der Unterbrechung gesammelt werden, werden angerechnet.
- (5) Wenn berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen, die nicht zu einer automatischen Unterbrechung des Fortbildungszeitraums führen, kann auf Antrag der Apothekerin bzw. des Apothekers durch die Österreichische Apothekerkammer eine Unterbrechung des Fortbildungszeitraumes und Verlängerung der Gültigkeit des Zertifikats erfolgen. Der Antrag auf Verlängerung des Fortbildungszeitraumes ist durch die Apothekerin bzw. den Apotheker bei der Österreichischen Apothekerkammer einzubringen. Der Fortbildungszeitraum und die Gültigkeit des Zertifikats verlängern sich um die Dauer der genehmigten Unterbrechung.
- (6) Durch Unterbrechungen können der Fortbildungszeitraum und die Gültigkeit des Fortbildungszertifikats auf maximal sechs Jahre verlängert werden.

## **§ 7. Inkrafttreten**

- (1) Diese Richtlinie tritt am 01.07.2024 in Kraft.
- (2) Der Zeitraum von 01.07.2024 bis 30.06.2027 dient als Einführungsphase.
- (3) Für Fortbildungszeiträume, die während der Einführungsphase beginnen, ist bei Nichterlangung der erforderlichen Fortbildungspunkte von disziplinarrechtlichen Maßnahmen abzusehen.